Bedingung und Auflage
im
Polizeirecht Preußens

*

Auszug

aus einer Dissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Ernst Ihnen
Regierungsreferendar
in Gumbinnen

Druck von Max Schröder, Potsdam, Lindenstraße 61

Gedruckt mit Genehmigung der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Helfritz.

Die im römischen Recht scharfsinnig entwickelten, in das gemeine Recht und in die kodifizierten Privatrechtssysteme übergegangenen und in ihnen weitergebildeten Begriffe „Bedingung“ und „Auflage“ treten auch im öffentlichen Recht, namentlich im Polizeirecht, in mannigfaltigen Beziehungen in die Erscheinung. Während sie aber im bürgerlichen Recht eine systematische Durchbildung und gegenseitige Abgrenzung erfahren haben, ist das Verwaltungsrecht bei ihrer analogen Anwendung mit einer solchen Willkür verfahren, daß man in ihm stellenweise fast von einer Umkehrung der Begriffe, zum mindesten vielfach von einer unterschiedslosen Handhabung der Bedingung und der Auflage reden kann.

Im Privatrecht ist aus der systematischen Entwickelung der Auflage ein fester technischer Begriff mit eng begrenztem Anwendungsgebiet geworden — Auferlegung einer Verpflichtung auf einen mit einer unentgeltlichen Zuwendung Bedachten —, sodaß sie als solche im bürgerlichen Gesetzbuch nur bei der Schenkung und der Verfügung von Todeswegen ihren Platz findet, während die Bedingung als accidentale jeder beliebigen Willenserklärung im allgemeinen Teil geregelt ist. Demgemäß überwiegt die Anwendung der Bedingungen im Privatrecht gegenüber der Auflage weit, dagegen sind im öffentlichen Recht — besonders im Polizeirecht — Bedingungen selten, Auflagen häufig. Dabei kommt für das öffentliche Recht in Betracht, daß es sich bei der Bedingung sowohl wie bei der Auflage nur um das Verhältnis des übergeordneten Organs der Staatsgewalt zum untergebenen Individuum handelt, während im bürgerlichen Recht in beiden Beziehungen lediglich die Ausübung des Privatwillens in Frage kommt.

Inwiefern auf dem Gebiete des Polizeirechts Gesetzgebung, Schrifttum und Rechtsprechung Bedingung und Auflage begrifflich gleichbedeutend verwenden oder da, wo es sich rechtlich um Auflagen handelt, von Bedingungen sprechen und umgekehrt, tritt vornehmlich

und besonders charakteristisch im Baupolizeirecht bei der sogenannten „Baubedingung“ in die Erscheinung, auf die sich die theoretischen Erörterungen und praktischen Entscheidungen in besonders großer Zahl erstrecken. Ihre Betrachtung zeigt, daß zwar die Bauerlaubnis auch Bedingungen im zivilrechtlichen Sinne verträgt mit der entsprechenden Rechtswirkung der Suspensiv- oder Resolutiv-Bedingung, daß es sich aber in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle um „Auflagen“, also polizeiliche Anordnungen handelt, die mit Zwangsmitteln durchgeführt werden können.

Aehnlich liegen die Dinge auf dem Gebiete des Gewerberechts; die meisten Konzessionsbedingungen sind in Wahrheit Auflagen in der Bedeutung und mit der Rechtswirkung der „Baubedingung“. — Im Jagdrecht dagegen stellen sich die Nebenbestimmungen eines Jagdscheines in der Regel als wahre Bedingungen dar, während die auf dem Feld- und Forstpolizeigesetz beruhende „bedingte“ Genehmigung von Feuerstellen in der Nähe von Waldungen rechtlich eine Auflage enthält. Die im öffentlichen Interesse gegebenen Bestimmungen der Bergpolizeibehörde bei der Genehmigung zur **Anlage** eine Zeche sind Auflagen, die Maßgaben der Genehmigung des **Betriebes** — des Betriebsplanes — dagegen Bedingungen. — Die im Preuß. Wassergesetz „Bedingungen“ genannten Modifikationen der Verleihung von Rechten sind nach ihrer Rechtsnatur Auflagen. Dasselbe gilt von den sogenannten Konzessionsbedingungen für Rentengüter, Kleinbahnen, bei den Genehmigungen auf Grund des Vereinsgesetzes usw.

Bei der Vielgestaltigkeit des Polizeirechts ist die privatrechtliche strenge rechtliche Scheidung beider Begriffe nicht möglich; die Begriffsbestimmung hängt jeweils von dem anzuwendenden Sondergebiet des Polizeirechts und der Eigenart des Einzelfalles ab. Will man für beide einen Einheitsbegriff wählen, so wird man, angesichts der überwiegenden Anwendung und Bedeutung der Auflage im Polizeirecht, mit der Bezeichnung „Polizeiauflagen“ den in Betracht kommenden Rechtsmomenten am meisten gerecht.